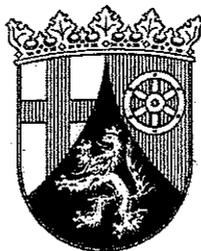


Aktenzeichen:  
2f C 127/15



Amtsgericht  
Ludwigshafen am Rhein

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Pfalzwerke AG, vertreten durch d. Vorstand, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen am Rhein  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein durch [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.01.2016 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Kündigung des zwischen den Parteien zur Geschäftspartnernummer [REDACTED] und Vertragskontonummer [REDACTED] bestehenden Stromversorgungsvertrages der Beklagten vom 13.03.2015 unwirksam ist.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers

durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit der Kündigung eines Stromversorgungsvertrages.

Die Beklagte versorgte den Kläger im Rahmen eines Stromversorgungsgrundverhältnisses nach dem Tarif HAT-Pfalzwerke classic mit Strom.

Der Kläger zahlte zunächst 0,151 €/kWh, ab dem 01.01.2013 0,1923 €/kWh. Einer Preiserhöhung der Beklagten zum 01.10.2007 widersprach der Kläger. Am 07.10.2014 erstellte die Beklagte einen Jahresrechnung, nach der der Kläger noch 124,62 € zu zahlen hatte. Mit Schreiben vom 27.01.2015 forderte die Beklagte den Kläger auf 128,18 € zu zahlen. Der Kläger leistete keine Zahlung. Unter dem 13.05.2015 kündigte die Beklagte deshalb den Stromversierungsvertrag zum 31.05.2015. Sie beliefert den Kläger nunmehr im Rahmen der Ersatzversorgung.

Der Kläger trägt vor:

Die Beklagte sei nicht zur Kündigung berechtigt gewesen.

Der Kläger beantragt:

Es wird festgestellt, dass die Kündigung des zwischen den Parteien zur Geschäftspartnernummer [REDACTED] und Vertragskontonummer [REDACTED] bestehenden Stromversorgungsvertrages der Beklagten vom 13.03.2015 unwirksam ist.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung

Die Beklagte trägt vor:

Es sei ihr wirtschaftlich nicht zumutbar, den Kläger zu den von ihm zu Grunde gelegten Preisen zu versorgen. Bezüglich der Preisänderungen der Beklagten wird auf die Aufstellung Bl. 70 d. A. Bezug genommen. Die Kündigung berühre den Grundversorgungsanspruch nicht, da der Kunde jederzeit einen neuen Grundversorgungsvertrag abschließen könne.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch die Beklagte ist unwirksam, so dass der Kläger einen diesbezüglichen Feststellungsanspruch hat.

Es kann dabei letztlich dahinstehen, ob die Preisanpassungen durch die Beklagte angemessen waren. Es spricht zwar vieles dafür, dass die Preisänderung durch die Beklagte ordnungsgemäß war. Die Beklagte hat Kostensteigerungen nachvollziehbar dargelegt, die klägerseits nicht substantiiert bestritten werden. Die Beklagte ist auch berechtigt Kostensteigerungen durch Tarifanpassungen an die Kunden weiter zu geben (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.2015 – VIII ZR 158/11). Im vorliegenden Fall war deshalb jedoch keine Kündigung des Grundversorgungsvertrages möglich.

Nach § 36 EnWG besteht die Pflicht zur Grundversorgung dann nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Im Bereich der Grundversorgung besteht ein Kontrahierungszwang. Eine Kündigung dieses Verhältnisses kann nur als letztes Mittel herangezogen werden. Wenn eine Kündigung bei Widerspruch gegen Preiserhöhungen und den daraus resultierenden Rückständen ohne weiteres möglich wäre, würde der Kunde hierbei unbilligerweise unter Zugzwang gesetzt. Es ist Sache des Energieversorgers dafür Sorge zu tragen, dass Preise ordnungsgemäß kalkuliert werden. Es ist ihm dann auch zumutbar, dies gerichtlich, etwa durch eine Zahlungsklage klären zu lassen. Weiterhin hat die Beklagte auch die Möglichkeit die Versorgung

nach § 19 StromGVV unterbrechen zu lassen. Demgegenüber steht der Kunde, der nicht über die gleiche Fachkenntnis wie die Beklagte verfügt, dann aber zunächst eine Kündigung in Kauf nehmen müsste und selbst Klage erheben muss.

Vorliegend ist weiterhin beachtlich, dass zum Kündigungszeitpunkt lediglich ein Rückstand von [REDACTED] eingetreten war. Dieser geringe Rückstand, der gerade einmal die Sperrmöglichkeit eröffnet, spricht gegen die wirtschaftliche Unzumutbarkeit.

Für die Wirksamkeit der Kündigung spricht auch nicht, dass der Kläger einen neuen Grundversorgungsvertrag mit der Beklagten abschließen kann. Denn hierbei wird gerade die Problematik der Preiserhöhungen umgangen. Es gäbe dann keine Überprüfungsmöglichkeit mehr.

Es sind also beklagtenseits vorrangig die genannten Maßnahmen zu treffen, bevor wegen eines derart geringen Rückstandes die Kündigung ausgesprochen werden darf. Mangels Unzumutbarkeit der weiteren Versorgung ist die Kündigung unwirksam.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)  
Bahnhofstraße 33  
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Herbert  
Richterin

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein  
Wittelsbachstraße 10  
67061 Ludwigshafen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Herbert  
Richterin

Verkündet am 12.02.2016

Bastian, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

*Bastian*  
(Bastian), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

